

Leitungsaufwand und den erreichten gesellschaftlichen Ergebnissen. Auf die Erhöhung der Wirksamkeit haben viele Faktoren Einfluß, die zu untersuchen vor allem Aufgabe der wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung ist.

Eine wichtige Rolle spielt dabei das sozialistische Recht in der Einheit von Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung. Dies gilt auch für das Verwaltungsrecht. In dem Maße, wie es den Aufbau und die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates entsprechend den objektiven Erfordernissen regelt, fördert es eine qualifizierte, wirksame staatliche Leitung und Planung. Die Normen des Verwaltungsrechts müssen daher von den objektiven Gesetzmäßigkeiten, von der Perspektive des jeweiligen Bereiches ausgehen und zugleich auf deren Realisierung orientieren; sie müssen die Erkenntnisse der Wissenschaft ebenso berücksichtigen wie die fortgeschrittenen Erfahrungen der Werktätigen und ihrer Kollektive.

Große Bedeutung kommt der Aufgabe zu, die in den Verwaltungsrechtsnormen festgelegten Regeln für die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates und für deren Zusammenwirken mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen umfassend durchzusetzen. Dem Ministerrat obliegt es, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zu analysieren, „um diese ständig den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen“ (§ 8 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat). Auch die Statuten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane enthalten deren Pflicht, die Wirksamkeit des Rechts einzuschätzen und Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Effektivität der Leitung zu ziehen.¹⁵

Fürsichs Wissenschaftlichkeit der Leitung bedeutet schließlich auch, sie so *rationell* wie möglich zu gestalten. Damit verbunden ist das Streben nach einer wissenschaftlich begründeten Arbeitsweise und der Beseitigung jeglicher Form des Bürokratismus. Die ständige Vervollkommnung der Organisation der Leitung und deren Rationalisierung sind wichtige Aufgaben aller Organe des Staatsapparates. Sie dienen dem Ziel, die wachsenden staatlichen Aufgaben mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen zu fördern und die unbürokratische Bearbeitung ihrer Anliegen und Anträge zu sichern. Die Rationalisierung der Arbeit des Staatsapparates erfordert zugleich, den Leitungs- und Verwaltungsaufwand ständig zu senken und höchste Sparsamkeit in der staatlichen Arbeit zu gewährleisten. Dazu gehört auch, die fortgeschrittenen Erfahrungen in der staatlichen Arbeit auszuwerten und zu verallgemeinern, insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme der Bürger an der Ausarbeitung und Verwirklichung der Beschlüsse und Pläne.

Im Zusammenhang damit spielen auch verwaltungsrechtliche Regelungen eine bedeutsame Rolle. Im Interesse einer wissenschaftlich begründeten rationellen Arbeitsweise sollten z. B. die Arbeitsprinzipien der Räte und ihrer Organe in Arbeitsordnungen geregelt werden. Eine bewährte Methode ist es auch, die Informationswege zu bestimmen und typische Arbeitsabläufe für die Lösung wichtiger Aufgaben, z. B. für Instrukteureinsätze, auf der Grundlage wissenschaftlicher Er-

is Vgl. dazu z. B. § 16 Statut des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie — Beschluß des Ministerrates vom*4.7.1973, GBl. I 1973 Nr. 37 S. 385.